

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 69 (1977)
Heft: 10

Artikel: Vernehmlassung des SGB zur Fremdarbeiterregelung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung des SGB zur Fremdarbeiterregelung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler

Wir danken Ihnen, dass Sie uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den Entwurf zur Teilrevision der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbsfähigen Ausländer zur Stellungnahme unterbreitet haben.

Grundsätzlich teilen wir die Meinung, die in ihrem Revisionsentwurf zum Ausdruck kommt, wonach die Grundkonzeption der Verordnung vom 20. Oktober 1976 als zufriedenstellend bezeichnet werden kann. Allerdings ist seit ihrer Inkraftsetzung noch zu wenig Zeit verstrichen, was eine definitive Beurteilung kaum zulässt. Im grossen und ganzen scheinen jedoch diese Bestimmungen den Zielen der bundesrätlichen Ausländerpolitik sowie den Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt, namentlich was den Schutz der einheimischen und der niedergelassenen Arbeitskräfte betrifft, Rechnung zu tragen. Wir verstehen also sehr gut, dass es Ihnen nicht angebracht schien, bereits heute an diesen erst vor einigen Monaten eingeführten Massnahmen Änderungen anzubringen. Ein Punkt allerdings – derjenige des gesamtschweizerischen Höchstbestandes der Saisonarbeitskräfte (wir werden noch darauf zurückkommen) – muss nochmals überprüft werden, zusätzlich zu den beiden vorgeschlagenen Neuerungen, über welche wir uns wie folgt äussern.

a) *Verteilungsschlüssel der kantonalen Kontingente für Jahresaufenthalter*

Wir stellen fest, dass das Globalkontingent zur Verfügung der Kantone auf dem gleichen Niveau (6 000) wie im vorangegangenen Jahr festgesetzt bleibt. Das gleiche gilt für die dem BIGA zustehenden 2 500 Bewilligungen. Diese Höchstzahlen betrachten wir, trotz gewissen Sonderbegehren aus einzelnen Industriezweigen, als genügend. Die vorgesehene leichte Veränderung der Zuteilung unter den Kantonen – zum Nachteil von sechs Kantonen – scheint uns ebenfalls gerechtfertigt zu sein. Die in gewissen Sektoren eingetretene Entwicklung – vor allem im Gesundheitssektor – spricht zugunsten der ins Auge gefassten Änderung.

b) *Neue Tatbestände im BIGA-Kontingent für Jahresaufenthalter*

Wir können uns der Idee anschliessen, wonach zu den bisher üblichen Tatbeständen zwei neue zugefügt werden, die es erlauben, das BIGA-Kontingent anzurufen, zur Entlastung der kantonalen Kontingente. Tatsächlich scheint uns im einen wie im andern Fall die

empfohlene Lösung angebracht zu sein, insofern sie mit Zurückhaltung angewendet wird. Diese Bestimmung darf nicht zu einer indirekten Vergrösserung gewisser kantonaler Kontingente führen.

Höchstbestand für Saisonarbeitskräfte

Der Bundesrat sieht vor, den Höchstbestand für Saisonarbeitskräfte auch für das nächste Jahr auf 110 000 festzusetzen, wie dies bereits für das laufende Jahr gültig war. In unserer Stellungnahme vom 12. Juni 1976 haben wir uns bereits ausführlich zu diesem Punkt geäussert.

Obwohl wir uns mit der Festsetzung einer generellen Höchstzahl von 110 000 Saisonarbeitskräften einverstanden erklären konnten, die auf keinen Fall überschritten werden sollte, haben wir uns damals klar vernehmen lassen, dass ein solches Kontingent in Berücksichtigung der Umstände übertrieben ist. In der Tat sollten die Konjunkturlage und der Arbeitsmarkt den Bundesrat dazu veranlassen, für die nächsten 12 Monate eine wesentlich tiefere als die angegebene Höchstzahl festzusetzen. Die Argumente, die wir in der bereits erwähnten Vernehmlassung des letzten Jahres gegen diese Höchstzahl angeführt haben, bleiben auch heute gültig. Die Schwierigkeiten im Beschäftigungssektor sind weit davon entfernt, überwunden zu sein; dies trotz dem Rückgang der Ganzarbeitslosen Zahlen.

Die im August des letzten Jahres registrierte Zahl von 60 698 Saisoniers wird mit grösster Wahrscheinlichkeit 1977 nicht überschritten worden sein. Im Gegenteil, wenn man die Zahlen des Frühlingsmonats April betrachtet (28 398), muss sogar mit einem ziemlich starken Rückgang gegenüber dem vergangenen Jahr gerechnet werden. Die Maximalzahl wird sich zwischen 50 000 und 55 000 bewegen. Aus diesem Grunde kann ohne Gefahr behauptet werden, ein Plafond von 110 000 Saisonarbeitskräften übertreffe die Bedürfnisse der Kantone im Jahre 1978 bei weitem. Tatsächlich stellt diese Zahl fast das Doppelte des wirklich Notwendigen dar. Eine Überschreitung in diesem Ausmass scheint uns nicht annehmbar. Dies um so weniger, als die so auf Vorrat geschaffene Reserve besonders im Bausektor einen negativen Einfluss auf die Festlegung der Arbeitsbedingungen und Löhne ausüben müsste, unter welcher schliesslich die gesamte Arbeiterschaft dieser Branche, die Saisoniers also eingeschlossen, zu leiden hätte. Man muss übrigens befürchten, dass das Vorhandensein einer so beachtlichen «Manövriermasse» die Arbeitgeber dazu veranlasst, einmal mehr den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen, anstatt eine zusätzliche Anstrengung zu unternehmen, um die einheimischen Arbeitskräfte, welche in der Folge der Rezession die Bauwirtschaft verlassen oder anderswo ihre Stelle verloren haben, anzuziehen.

Gerade für diese sollten Arbeitsplätze freigestellt werden, ebenso für all die Jungen, die auf der Suche nach einer Lehrstelle sind. Es sprechen übrigens wirklich keine Gründe dafür, in dieser Beziehung einem Wirtschaftssektor gegenüber den andern Vorteile zu schaffen.

Auch andere Motive – nämlich humanitäre – müssen für eine reduzierte Zahl der Saisonarbeiter angeführt werden, deren umstrittenes Statut an sich, wie Sie wissen, noch und noch diskutiert wird. Nun, zweifellos erleichtert es die fortschreitende Abnahme der Zahl dieser Arbeitnehmerkategorie, eine befriedigende und definitive Lösung des Problems zu finden. Ein Element dieser Lösung besteht in der Umwandlung der Saisoniers in Jahresaufenthalter. Die Voraussetzungen dieser Umwandlung dürfen deshalb auf keinen Fall restriktiv interpretiert werden. Viel eher sollte alles daran gesetzt werden, die Situation dieser Ausländerkategorie – selbstverständlich immer in Berücksichtigung der in der Verordnung prioritär enthaltenen Absicht zur ständigen Reduzierung der ausländischen Arbeitskräfte in unserem Land – auf eine möglichst allseits befriedigende Art zu regeln. Dies soll jedoch die Ausführungsorgane auf kantonaler Ebene nicht daran hindern, die gesetzlichen Vorschriften auch wirklich anzuwenden und nicht, wie dies da und dort schon festgestellt werden musste, Entscheide gegen Sinn und Buchstaben der Verordnung zu treffen.

Aus allen diesen Gründen können wir der für Saisonarbeitskräfte vorgesehenen Höchstzahl von 110 000 für das Jahr 1978 nicht zustimmen. *Wir beantragen Ihnen deshalb, das Kontingent von 110 000 auf 60 000 zu reduzieren.*

Wir behalten uns vor, auf alle andern in der Verordnung enthaltenen Vorschriften im Rahmen der sich im Gang befindlichen Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) zurückzukommen.

Wir danken Ihnen im voraus für die unseren Vorschlägen entgegengebrachte Aufmerksamkeit und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
31. August 1977